

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/8487 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG)

A. Problem

Ein Teil der Vorschläge aus dem Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS) konnten noch nicht mit dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz umgesetzt werden, da sie noch weiterer Ausarbeitung bedurften. Diese weiteren Verbesserungsvorschläge aus dem OMS-Projekt sollen nun umgesetzt werden. Zudem ergibt sich auch ein weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf zur Weiterentwicklung der einzelnen technischen Verfahren, die durch die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt OMS angestoßen worden sind. Außerdem sollen Anregungen aus der Praxis aufgegriffen werden, die zu einer höheren Rechtssicherheit oder zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen. Darüber hinaus fehlen für eine vom Bundeskabinett beschlossene Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie – die Einrichtung einer Informationsplattform im Internet, auf der Arbeitgeber Basisinformationen zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Melde- und Beitragsverfahren zur Sozialversicherung finden, sowie die Vereinfachung der Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten – bisher die gesetzlichen Grundlagen. Ferner hat sich im Arbeitsgerichtsgesetz Änderungsbedarf ergeben.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden Vorschläge zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Abläufe in den Meldeverfahren in der sozialen Sicherung umgesetzt, per Definition wichtige Verfahrensbestandteile der elektronischen Melde- und Beitragsverfahren in der sozialen Sicherung klargestellt, wird ein Informationsportal für Arbeitgeber im Bereich der Sozialversicherung eingeführt, der Anwendungsbereich der Vorschriften für die Nutzung der Entgeltbescheinigung auch auf Besoldungsnachweise ausgedehnt, eine Möglichkeit zur elektronischen

Übertragung von Bescheinigungsdaten an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. eingeführt sowie die Nichtzulassungsbeschwerde gegen berufsungsverwerfende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte durch Änderung des § 77 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) eröffnet.

Mit den Änderungsanträgen wird geregelt, dass die Änderungen am automatisierten Verfahren zur Aufnahme von Leistungsanträgen bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden (e-Antrag) bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Dienstunfallfürsorge für die Beamtinnen und Beamte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), seines unmittelbaren Geschäftsbereichs, der Bundesagentur für Arbeit (BA) und für die Richterinnen und Richter des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Bundessozialgerichts (BSG) modellhaft befristet auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen wird, die Regelungen für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zur Ermöglichung einer begrenzten Aktienanlage bei Altersrückstellungen den Regelungen für die Krankenkassen und Unfallversicherungsträger angeglichen werden, im Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetz Regelungen zur Umsetzung der EU-Binnenschifffahrtsrichtlinie aufgenommen werden, auf Wunsch des Arbeitgebers Prüfbescheide generell im Weg der Datenübertragung übermittelt werden können und Bußgeldbescheide in die Betriebsprüfungsdatei der Rentenversicherungsträger aufgenommen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen, u. a. aus dem Projekt OMS, die zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes führen. Die ermittelte Gesamtsumme des einmaligen Umstellungsaufwandes für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger beträgt nach den Angaben des Gesetzentwurfs rund 11,6 Millionen Euro. Die Investitionen amortisieren sich für die Arbeitgeber schon im ersten Jahr, für die Sozialversicherungsträger innerhalb von drei Jahren.

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch die erweiterten Möglichkeiten der Nutzung der Besoldungsnachweise sowie durch die verstärkte Möglichkeit des elektronischen Abrufs von Bescheinigungen und durch die Reduzierung der Meldungen im Zahlstellenmeldeverfahren um mindestens 315.000 Stunden.

Die Änderung des ArbGG führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Gegen berufsungsverwerfende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte bleibt dem Berufungskläger nach derzeitiger Rechtslage nur der Rechtsweg zu den Verfassungsgerichten. Das Beschreiten dieses Rechtswegs löst Kosten der Rechtsverfolgung aus, die künftig entfallen. Die künftige Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG einzulegen, löst im Gegenzug wiederum Kosten der Rechtsverfolgung aus.

Durch die qualitätsverbessernden Maßnahmen reduziert sich der laufende jährliche Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber um rund 43,5 Millionen Euro. Diese

Entlastung wird im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“-Prinzip berücksichtigt.

Die Änderung des ArbGG führt zu keinem höheren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger gelten entsprechend.

Durch die Einführung des Verfahrens für die Absendernummer entstehen für die Arbeitgeber jährliche Bürokratiekosten aus einer Informationspflicht von rund 130.000 Euro.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Umstellungskosten und laufende jährliche Entlastungen im Rahmen ihrer Aufgaben als Arbeitgeber. Die Aufwendungen sind in den Gesamtkosten für die Arbeitgeber und deren Umstellungsaufwand aufgegangen und nicht gesondert ausgewiesen. Die Umstellung nunmehr fast aller Meldeverfahren zur sozialen Sicherung auf Datenübertragung im Verfahren der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) erfordert einen höheren Prüfaufwand auch durch den Prüfdienst des Bundesversicherungsamtes, der in der abschließenden Höhe zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beziffert werden kann. Demgegenüber steht jedoch durch die verschiedenen Optimierungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzentwurfs, von denen auch das Bundesversicherungsamt profitiert, eine Entlastung. Der Umfang der tatsächlichen Auswirkungen auf den Bedarf an Sach- und Personalmitteln und auf den Bundeshaushalt kann erst nach Einführung der Rechtsänderung durch erste Erkenntnisse aus der Praxis bewertet werden. Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 auszugleichen.

Die Sozialversicherungsträger werden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen jährlich insgesamt um rund 21 Millionen Euro belastet und um rund 24,4 Millionen Euro entlastet.

Die Änderung des ArbGG führt zu einer Entlastung der Verfassungsgerichte; im Gegenzug kommt es beim Bundesarbeitsgericht zu einer nicht näher bezifferbaren Erhöhung des Aufwandes, da das BAG künftig auch für Nichtzulassungsbeschwerden gegen berufungsverwerfende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte zuständig ist.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8487 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe zu § 107 wie folgt gefasst:

„§ 107 Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen“.
 - b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:
 - 3a. Dem § 18d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Änderung des Einkommens ist auch die Änderung des zu berücksichtigenden voraussichtlichen Einkommens oder die Feststellung des tatsächlichen Einkommens nach der Berücksichtigung voraussichtlichen Einkommens.“
 - 3b. § 18e Absatz 4 wird aufgehoben.“
 - c) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Ausstellungsdatum.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden die Wörter „verschlüsselt in maschinenlesbarer Form“ durch das Wort „codiert“ ersetzt.
 - d) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 105 Absatz 1 werden nach dem Wort „Buches“ die Wörter „oder nach § 219 des Fünften Buches“ eingefügt.
 - bb) § 107 wie folgt geändert:
 - aaa) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 107
Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für
Entgeltersatzleistungen“.
 - bbb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - bbbb) In Satz 5 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
„13a. In § 192 Absatz 2 werden die Wörter „den Zivildienst“ durch die Wörter „Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ersetzt.“
 - b) Nach Nummer 20 werden die folgenden Nummern 20a und 20b eingefügt:
„20a. Dem § 314 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten, bei der Einkommen nach § 114 Absatz 1 des Vierten Buches zu berücksichtigen ist, ist eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem letzten Ehegatten in der Höhe anzurechnen, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt. § 97 Absatz 3 Satz 1 und 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“
 - 20b. In § 314a Absatz 2 wird die Angabe „§ 314“ durch die Wörter „§ 314 Absatz 1 und 2“ ersetzt.“
3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

Nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Unfallfürsorge für Beamte

(1) Der Unfallversicherung Bund und Bahn werden befristet bis zum 31. Dezember 2020 für die Beamtinnen und Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundessozialgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, des Bundesversicherungsamtes, der Bundesagentur für Arbeit sowie für die Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts folgende Aufgaben im Wege des Auftrags übertragen:

1. die Durchführung der Dienstunfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme der nach den §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes zu gewährenden Leistungen,
2. die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 78 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes sowie
3. die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches nach § 76 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes.

Die Verantwortlichkeit für die Aufgaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 verbleibt bei dem jeweiligen Dienstherrn. Die Einrichtungen nach Satz 1 haben der Unfallversicherung Bund und Bahn die Leistungsausgaben zu erstatten. Die Personal- und Sachkosten trägt die Unfallversicherung Bund und Bahn.

(2) Die Unfallversicherung Bund und Bahn nimmt die Befugnisse einer obersten Dienstbehörde bezüglich der in Absatz 1 genannten übertragenen Aufgaben wahr. Für die Durchführung der der Unfallversicherung Bund und Bahn nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das fachliche Weisungsrecht, soweit es sich nicht um von der Bundesagentur für Arbeit übertragene Aufgaben handelt. Für die Durchführung der von der Bundesagentur für Arbeit auf die Unfallversicherung Bund und Bahn nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben hat die Bundesagentur für Arbeit das fachliche Weisungsrecht. Insoweit finden die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung keine Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die Unfallversicherung Bund und Bahn bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Das Nähere regelt die Unfallversicherung Bund und Bahn mit den Einrichtungen durch Verwaltungsvereinbarungen.

(4) Die Übertragung der Durchführung der Dienstunfallfürsorge nach Absatz 1 wird nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten evaluiert.“ ‘

4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen gelten die Vorschriften des Vierten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass eine Anlage auch in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements zulässig ist. Die Anlageentscheidungen sind jeweils so zu treffen, dass der Anteil an Aktien maximal 10 Prozent des Deckungskapitals beträgt. Änderungen des Aktienkurses können vorübergehend zu einem höheren Anteil an Aktien am Deckungskapital führen.“ ‘

5. Nach Artikel 12 werden die folgenden Artikel 12a und 12b eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Beschäftigung in der Binnenschifffahrt

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, auch zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder von Rechtsakten der Europäischen Union, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes die Bedingungen für die Arbeitszeitgestaltung von Arbeitnehmern, die als Mitglied der Besatzung oder des Bordpersonals an Bord eines Fahrzeugs in der Binnenschifffahrt beschäftigt sind, regeln, soweit dies erforderlich ist, um den besonderen Bedingungen an Bord von Binnenschiffen Rechnung zu tragen. Insbesondere können in diesen Rechtsverordnungen die notwendigen Bedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Sinne des § 1, einschließlich gesundheitlicher Untersuchungen hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeitszeitbedingungen auf einem Schiff in der Binnenschifffahrt, sowie die notwendigen Bedingungen für den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bestimmt werden. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann ferner bestimmt werden, dass von den Vorschriften der Rechtsverordnung durch Tarifvertrag abgewichen werden kann.

(2) Soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für das Fahrpersonal auf Binnenschiffen, es sei denn, binnenschifffahrtsrechtliche Vorschriften über Ruhezeiten stehen dem entgegen. Bei Anwendung des Satzes 1 kann durch Tarifvertrag von den Vorschriften dieses Gesetzes abgewichen werden, um der Eigenart der Binnenschifffahrt Rechnung zu tragen.“

2. In § 22 Absatz 1 Nummer 4 wird nach den Wörtern „§ 15 Absatz 2a Nummer 2“ die Angabe „, § 21 Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 12b*)

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) In der gewerblichen Binnenschifffahrt hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen nach Absatz 3 über die tägliche Arbeits- oder Freizeit jedes Jugendlichen zu führen, um eine

*) Die Änderung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/112/EU des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 2014 über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt für Jugendliche.

Kontrolle der Einhaltung der §§ 8 bis 21a dieses Gesetzes zu ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind in geeigneten Zeitabständen, spätestens bis zum nächsten Monatsende, gemeinsam vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter und von dem Jugendlichen zu prüfen und zu bestätigen. Im Anschluss müssen die Aufzeichnungen für mindestens zwölf Monate an Bord aufbewahrt werden und dem Jugendlichen ist eine Kopie der bestätigten Aufzeichnungen auszuhändigen. Der Jugendliche hat die Kopien daraufhin zwölf Monate für eine Kontrolle bereitzuhalten.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Schiffes,
 2. Name des Jugendlichen,
 3. Name des verantwortlichen Schiffsführers,
 4. Datum des jeweiligen Arbeits- oder Ruhetages,
 5. für jeden Tag der Beschäftigung, ob es sich um einen Arbeits- oder um einen Ruhetag handelt, sowie
 6. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder der täglichen Freizeit.“
2. Nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
- „2a. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,
- 2b. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt,“
6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen; auf Wunsch des Arbeitgebers kann dies durch Datenübertragung erfolgen. Der Arbeitgeber soll durch den Prüfbescheid oder das Abschlussgespräch zur Prüfung Hinweise zu den festgestellten Sachverhalten erhalten, um in den weiteren Verfahren fehlerhafte Angaben zu vermeiden.“
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Übermittlung des Prüfberichtes an eine in Satz 1 genannte Stelle und an den Arbeitgeber gilt § 7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 22 angefügt:

„22. die Bußgeldbescheide, die nach § 111 Absatz 1 Nummer 2, 3 bis 3b und 8, nach § 111 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 98 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erlassen wurden.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Datenstelle“ die Wörter „der Träger“ gestrichen.“

7. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zahlstellen,“.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „den Zivildienst“ durch die Wörter „Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ersetzt.“

b) In Nummer 3 wird das Wort „einem“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

c) Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Datenstelle der Rentenversicherung erstellt für alle in den Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger zur Sicherung der Qualität der Meldungen nach den §§ 28a, 28f Absatz 3 Satz 1, den §§ 106 und 108 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Kernprüfprogramme; § 28b Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt. Für alle weiteren in Satz 1 nicht genannten Meldeverfahren ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zuständig. Soweit Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen betroffen sind, ist die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. an der Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze zu beteiligen. Nutzen Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm, so sind von diesen Programmen die Anforderungen der Kernprüfprogramme zu erfüllen. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen sollen die Kernprüfprogramme nutzen; das Nähere über das Verfahren und die Kostenbeteiligung regeln die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. und die Datenstelle der Rentenversicherung in einer Vereinbarung.“

d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Zivildienst“ durch die Wörter „Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Träger“ gestrichen.‘
 - e) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - „9. In den §§ 7 und 38 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Träger“ gestrichen.‘
8. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 1, die Artikel 4, 5 Nummer 1 bis 4, 6 bis 11, 13 bis 16, die Artikel 6 und 7 bis 9, 11 bis 12a und 19 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8487** ist in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2016 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit der Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung sind nach den Angaben im Gesetzentwurf mit die größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren besonders komplexe Datenübermittlungen zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen. Obwohl alle Verfahrensbeteiligten das System als ausgereift, kostengünstig und sicher ansähen, bestehe die Notwendigkeit, die Verfahren beständig qualitativ zu prüfen und fortzuentwickeln. Angestoßen durch das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte und begleitete Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS) in den Jahren 2012 bis 2014 hätten zahlreiche Vorschläge schon mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ umgesetzt werden können. Weitere Vorschläge hätten über den Untersuchungszeitraum hinaus noch einer Konkretisierung im Rahmen anschließender Arbeitsgruppen mit allen Verfahrensbeteiligten bedurft. Mit dem am 4. Juni 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen „Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung 2014“ habe die Bundesregierung beschlossen, weitere Verbesserungsvorschläge aus dem OMS-Projekt umzusetzen. Auch diese sollten nunmehr zeitnah gesetzlich gefasst werden.

Nach geltendem Recht könne gegen berufungsverwerfende Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingelegt werden (vergleiche Bundesarbeitsgericht (BAG), Beschluss vom 06.01.2015 – 6 AZB 105/14). Die Rechtsprechung sehe insofern eine Rechtsschutzlücke (vgl. BWSStGH, Beschl. vom 3.11.2014 – 1 VB 8/14), die in Anlehnung an die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen berufungsverwerfende Urteile der Landesarbeitsgerichte geschlossen werden solle.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss, der Haushaltsausschuss sowie der Ausschuss für Gesundheit haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8487 in ihren Sitzungen am 6. Juli 2016 beraten. Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben dabei dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen. Der **Innenausschuss** hat die Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 gutachtlich mit der Vorlage befasst und bedingt eine Nachhaltigkeitsrelevanz festgestellt. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte wurde daher nicht für erforderlich gehalten.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8487 in seiner 84. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Das Gesetz bringt nach den Ausführungen der **Fraktion der CDU/CSU** im Wesentlichen Vereinfachungen und Bürokratieabbau. Angestrebt würden u. a. einfachere technische Abläufe. Dies führe zu einer erheblichen Senkung der laufenden Kosten. Zusätzlich enthalte der Entwurf Regelungen zur Arbeitsgerichtsbarkeit, die mehr Rechtssicherheit schufen sowie ein Modellprojekt im Bereich der Unfallversicherung der Beamten und Beamtinnen. Schließlich werde in der Niedrigzinsphase für Krankenkassen, Unfallversicherung und Landwirtschaftliche Sozialversicherung für Versorgungsrücklagen für Dienstordnungsangestellte eine 10prozentige Anlagemöglichkeit in Aktien vorgesehen. Sowohl durch die Begrenzung in der Höhe als auch durch die Vorgaben für das Anlageportfolio würden Risiken minimal gehalten, während gleichzeitig die Chance auf eine bessere Rendite bestehe.

Die **Fraktion der SPD** äußerte sich erfreut darüber, dass das Gesetzespaket verabschiedet werden könne. Die OMS-Projektgruppe habe diese Schritte zur Entbürokratisierung der Meldeverfahren der Sozialversicherungen erfolgreich vorbereitet und einen Teil bereits im Rahmen des 5. SGB-IV-Änderungsgesetzes umgesetzt. Darüber hinaus würden Anregungen des Bundesrates und der Sozialversicherungsträger aufgenommen. Zwar gehe es in diesem Gesetz vorrangig um kleinteilige Regelungen. Im Ergebnis würden aber jährlich rund 43,5 Millionen Euro seitens der Wirtschaft an Kosten eingespart. Dazu kämen außerdem ein Effizienzgewinn bei den Sozialversicherungsträgern von jährlich etwa 3,4 Millionen Euro sowie der Zeitgewinn von Bürgerinnen und Bürgern. Bei der Anlagemöglichkeit von Altersrücklagen in Aktien seien sichernde Maßnahmen getroffen worden, indem hochspekulative Aktien ausgeschlossen würden und diese Anlagemöglichkeit in Aktien auf zehn Prozent der Altersrücklage begrenzt werde. Darüber hinaus orientiere man sich dabei an den Vorschriften des Versorgungsfonds des Bundes. Bei den Regelungen zur Binnenschifffahrt wiederum gehe es um die Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte die neue Anlagemöglichkeit für die Altersrückstellungen im Bereich der Krankenkassen und der Unfallversicherung. Dies beinhalte immer auch die Möglichkeit von Verlusten. Bei den Mitteln der Altersversorgung aber müsse Anlagesicherheit absoluten Vorrang haben. Die Fraktion habe gegen effizientere Bürokratieabläufe nichts einzuwenden. Darunter dürfe aber der Datenschutz nicht leiden. Doch der maschinenlesbare Sozialversicherungsausweis öffne die Tür für die umfangreiche Aufnahme von Arbeitnehmerdaten. Das berge für die Beschäftigten Risiken. Auch bei der Änderung des Arbeitszeitgesetzes für die Binnenschifffahrt komme es darauf an, dass nationales Arbeitszeitrecht und Tarifrecht bestehen bleibe, wenn bessere Regelungen die Basis seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich dem Ziel an, weniger Bürokratie zu schaffen. Die Vorschläge seien zwar kleinteilig, aber sinnvoll und gingen in die richtige Richtung. Bedenken hege man allerdings hinsichtlich der neuen Anlagemöglichkeit in Aktien für die Altersrückstellungen im Gesundheitsbereich. Dies sei fragwürdig. Wenn man es denn überhaupt zulassen wolle, müsse dies besser ausgestaltet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Inhaltsangabe zu § 107)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 3a – neu – § 18d)

Klarstellung, dass auch die Anpassung einer bisherigen Prognose über voraussichtliches Einkommen oder die Ersetzung prognostizierten Einkommens durch das tatsächliche Einkommen jeweils zum Juli jeden Jahres vorzunehmen ist.

(Nummer 3b – neu – § 18e)

Der bisherige Absatz 4 kann entfallen, da insbesondere durch die Ergänzung in § 18b Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs) geregelt wird, wie zu verfahren ist, wenn tatsächliches Einkommen noch nicht feststeht.

Zu Buchstabe c (Nummer 4 – § 18h)

In der Vorbereitung der Umsetzung der Codierung und Signierung des zukünftigen Sozialversicherungsausweises durch die Datenstelle der Rentenversicherung zusammen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich ergeben, dass zur Verbesserung der Sicherheit des Ausweises das Ausstellungsdatum aufgebracht werden soll, um die Nutzung mehrerer Ausweise für eine Person auszuschließen. Außerdem soll die Nutzung des 2D-Barcodes durch das Wort „Codierung“ genauer beschrieben werden.

Zu Buchstabe d (Nummer 21 – §§ 105, 107)

Doppelbuchstabe aa (§ 105)

Die Änderung folgt einem Vorschlag des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Es wird der Kreis der für eine Auftragserteilung in Betracht kommenden Arbeitsgemeinschaften erweitert.

Doppelbuchstabe bb (§ 107)

Dreifachbuchstabe aaa

Das Wort „sonstige“ in der Überschrift ist entbehrlich, da dieser Begriff lediglich im § 430 Drittes Buch eine Anwendung findet.

Dreifachbuchstabe bbb

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (Nummer 13a – neu – § 192)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst erfolgte die Umbenennung des früheren Bundesamtes für Zivildienst in Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Diese Umbenennung wird nunmehr nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Nummer 20a – neu – § 314)

Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 90. Damit wird im Ergebnis sichergestellt, dass sich bei Zusammenreffen von Witwenrenten oder Witwerrenten nach dem vorletzten und dem letzten Ehegatten mit Einkommen, welches unter Berücksichtigung von §§ 90 Absatz 1, 2. Halbsatz und 97 sowie hinsichtlich der vorletzten Ehe von § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch anzurechnen ist, nach Einkommensanrechnung mindestens der Gesamtrentenbetrag ergibt, der der zu zahlenden Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (nach Anrechnung von Einkommen unter Berücksichtigung von § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) entspricht. Hiermit wird – entsprechend der Intention des Gesetzgebers – gewährleistet, dass sich bei Auflösung der letzten Ehe diese Eheschließung auch in den Fällen nicht nachteilig auswirkt, in denen aufgrund der Hinterbliebenenrentenreform 2002 hinsichtlich der letzten und der vorletzten Ehe unterschiedliche Einkommen anzurechnen sind, weil seitdem auch Vermögenseinkommen einbezogen wird.

(Nummer 20b – neu – § 314a)

Folgeänderung zur Änderung von § 314.

Zu Nummer 3 (Artikel 6a – neu – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)

In der Bundesverwaltung wird die Dienstunfallfürsorge für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter durch den jeweiligen Dienstherrn eigenverantwortlich durchgeführt. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind insofern das Bundesministerium, die Bundesagentur für Arbeit,

die Unfallversicherung Bund und Bahn und alle weiteren Dienstherrn zuständig für die Dienstunfallfürsorge. Im Unterschied dazu ist die gesetzliche Unfallversicherung der Tarifbeschäftigten der Bundesverwaltung bei der Unfallversicherung Bund und Bahn zentral und nach einheitlichen Grundsätzen organisiert. Die Erfahrung und Spezialisierung der Unfallversicherung Bund und Bahn im Bereich der medizinischen Versorgung bei Arbeitsunfällen von Tarifbeschäftigten soll im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, in dessen unmittelbarem Geschäftsbereich und in der Bundesagentur für Arbeit im Interesse einer zielgerichteten und optimalen fachlichen Steuerung der Unfallfürsorgeleistungen auch für die Beamtinnen und Beamten genutzt werden. Gemäß § 30 Absatz 2 des SGB IV bedarf es hierzu einer gesetzlichen Grundlage.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Umsetzung des Modellprojekts kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umsetzung des Modellprojekts kein Erfüllungsaufwand.

Die Übertragung der Dienstunfallfürsorge auf die Unfallversicherung Bund und Bahn führt bei der Verwaltung zu einem höheren Erfüllungsaufwand, der mit der Durchführung der Dienstunfallfürsorge verbunden ist. Dies führt aber nicht zu höheren Personal- und Sachkosten bei der Unfallversicherung Bund und Bahn. Gleichzeitig entfällt in diesen Fällen der Erfüllungsaufwand bei den Stellen der Bundesverwaltung, die die Fälle bisher bearbeitet haben. Insgesamt sind durch die Wahrnehmung der Aufgaben durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie durch die Nutzung vorhandener, bewährter Verfahren und Strukturen Synergieeffekte und eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands zu erwarten.

Absatz 1 regelt die Dauer und den Umfang der modellhaften Aufgabenübertragung der Durchführung der Dienstunfallfürsorge vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und seinem Geschäftsbereich sowie von der Bundesagentur für Arbeit auf die Unfallversicherung Bund und Bahn. Da die Unfallversicherung Bund und Bahn eine Selbstverwaltungskörperschaft ist, wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Durchführung der Dienstunfallfürsorge dem jeweiligen Dienstherrn obliegt und dass der jeweilige Dienstherr nach der Übertragung das fachliche Weisungsrecht innehat. Das fachliche Weisungsrecht umfasst das volle Eintrittsrecht und die Letztverantwortlichkeit des Dienstherrn. Dadurch bleibt ein grundlegender Einfluss des Dienstherrn auf die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Unfallversicherung Bund und Bahn bestehen. Das Betreuungs- und Beratungsangebot durch die Unfallversicherung Bund und Bahn ist für die Betroffenen freiwillig.

Die Aufgabenübertragung erfolgt befristet bis zum 31. Dezember 2020. Der Unfallversicherung Bund und Bahn werden die folgenden Aufgaben übertragen: die Unfallfürsorge nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes, die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes sowie die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn übernimmt somit künftig insbesondere die Entscheidung über das Vorliegen eines Dienstunfalls, die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die jeweils dazugehörige Erteilung der Bescheide, die Bereitstellung des medizinischen Heilverfahrens, die Überwachung und Steuerung des Heilverfahrens, die persönliche Beratung und Betreuung des Unfallverletzten, die Abwicklung der Kosten und gegebenenfalls die begleitende Rückkehr an den Arbeitsplatz. Die Leistungen der §§ 36 bis 43 des Beamtenversorgungsgesetzes, wie zum Beispiel die Gewährung des Unfallruhegehalts und der Unfall-Hinterbliebenenversorgung, verbleiben aufgrund der Fürsorge- und Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn beim zuständigen Dienstherrn.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sachschadenersatz nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes soll die Unfallversicherung Bund und Bahn in den Untersuchungsverfahren treffen, in denen sie zwar keinen Körperschaden feststellt (konstitutive Voraussetzung für die Dienstunfallanerkennung), die aber sonst einem Dienstunfall entsprechen. Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes übergegangenen Schadenersatzansprüchen gegen Dritte erfolgt für die im Rahmen der übertragenen Aufgaben erbrachten Leistungen. Da der Sachschadenersatz und der Schadenersatzanspruch im Dienstunfalluntersuchungsverfahren und den entsprechenden Entscheidungen begründet sind, ist ein ganzheitlicher Prozess bei der Unfallversicherung Bund und Bahn die wirtschaftlichste Verfahrensweise.

Die Aufgabenübertragung erfolgt im Rahmen des Modellprojekts für die beamteten Beschäftigten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, seines unmittelbaren Geschäftsbereichs (Bundessozialgericht, Bundesarbeitsgericht, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesversicherungsamt), der Bundesagentur für

Arbeit sowie für die Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts und des Bundesarbeitsgerichts. Die Einrichtungen erstatten der Unfallversicherung Bund und Bahn die Leistungsausgaben für die übernommenen Aufgaben. Die Personal- und Sachkosten, die durch die übertragenen Aufgaben anfallen, werden der Unfallversicherung Bund und Bahn in der Modellphase angesichts der aufgrund der zu erwartenden, geringen Fallzahlen (circa 250 Dienstunfälle je Jahr) tatsächlich entstehenden begrenzten Kosten einerseits und des mit der Erfassung und Berechnung der anfallenden Personal- und Sachkosten verbundenen Aufwands andererseits nicht erstattet.

Wegen der besonderen Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten einerseits und dem Charakter der Unfallversicherung Bund und Bahn als Selbstverwaltungskörperschaft andererseits regelt Absatz 2 das fachliche Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit über die Unfallversicherung Bund und Bahn hinsichtlich der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben. Nur für den Bereich der übertragenen Aufgaben finden insoweit die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung auf die Unfallversicherung Bund und Bahn keine Anwendung. Auf diese Weise kann der Dienstherr insbesondere den Schutz der Rechte der Beamtinnen und Beamten sowie die einheitliche Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen sicherstellen.

Nach Absatz 3 sind die in Absatz 1 genannten Einrichtungen verpflichtet, die Unfallversicherung Bund und Bahn bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Das Nähere hierzu regeln die Unfallversicherung Bund und Bahn und der jeweilige Dienstherr beziehungsweise die jeweilige Einrichtung durch Verwaltungsvereinbarungen.

In Absatz 4 wird eine gesetzliche Grundlage für eine Evaluierung geregelt, durch die die Auswirkungen der modellhaften Übertragung untersucht werden können. Die Evaluierung soll der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Übertragung der Durchführung der Dienstfallfürsorge dienen. Dabei soll insbesondere der Kosten-Nutzen-Effekt für die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die betroffenen Richterinnen und Richter untersucht werden. Zudem sollte eine Untersuchung der Rechts- und Verwaltungspraxis der Unfallversicherung Bund und Bahn im Hinblick auf die nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgen. Die Untersuchung soll dabei zwei Jahre der Durchführung des Modellprojekts berücksichtigen.

Zu Nummer 4 (Artikel 7a – neu – Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)

Anpassung an die Änderung in Artikel 5 Nummer 6 (Änderung § 172c Absatz 1a SGB VII).

§ 172c Absatz 1a SGB VII ermöglicht den Unfallversicherungsträgern, und damit auch der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Anlage eines begrenzten Anteils des Deckungskapitals für Altersrückstellungen, insbesondere von Dienstordnungs-Angestellten, in Aktien. Um die Bildung von Altersrückstellungen bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu vereinheitlichen, soll diese Anlagemöglichkeit mit der vorliegenden Änderung auch für die Bildung der Altersrückstellungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte eröffnet werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 12a – neu – Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Mit der Änderung des Arbeitszeitgesetzes wird die Grundlage zur Umsetzung der Richtlinie 2014/112/EU des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 2014 über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsrichtlinie) geschaffen. Die Binnenschifffahrtsrichtlinie enthält die Vereinbarung der europäischen Sozialpartner mit europaweiten Mindestregelungen zur Gestaltung der Arbeitszeit in der gewerblichen Binnenschifffahrt und weicht in unterschiedlichen Punkten von der europäischen Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Arbeitszeitrichtlinie) ab. Die Arbeitszeitrichtlinie wurde für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch das Arbeitszeitgesetz in das nationale Recht umgesetzt. Aufgrund der umfangreichen Abweichungen der Binnenschifffahrtsrichtlinie gegenüber dem geltenden deutschen Recht soll die Umsetzung der Binnenschifffahrtsrichtlinie statt im Arbeitszeitgesetz in einer gesonderten Verordnung erfolgen. Dies dient der Rechtsklarheit für die Anwendung. Dementsprechend ist die geltende Regelung in § 21 für die Binnenschifffahrt zu ändern und eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage einzufügen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Arbeitszeitgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes).

Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Die Binnenschifffahrtsrichtlinie enthält zwei Vorschriften, die nach der Umsetzung durch die geplante Verordnung Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auslösen: die Aufzeichnungspflicht in § 12 des Anhangs (Sozialpartnervereinbarung) der Richtlinie sowie die Gesundheitsuntersuchungen auf Wunsch der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in § 14 des Anhangs. Dieser Erfüllungsaufwand ist nur schwer zu schätzen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (2015, Fachserie 8, Reihe 4, Tabelle 5.1) gibt es in der Binnenschiffahrt 5.153 Mitglieder des fahrenden Personals, davon 803 Schiffseigner und mithelfende Familienangehörige. Hieraus ergibt sich eine Zahl von 4.350 betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Unter der Annahme, dass die 4.350 Beschäftigten ihre Arbeitszeitaufzeichnungen selbst führen und der Arbeitgeber die Aufzeichnungen in geeigneten Abständen überprüft, werden ein Zeitaufwand von drei Minuten täglich an 211 Arbeitstagen und (nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft, 2011, Wirtschaftsabschnitt H -Verkehr und Lager, Niedriges Lohnniveau) Lohnkosten von 18,80 Euro/Stunde angenommen. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 860.000 Euro pro Jahr. Tatsächlich dürfte der zusätzliche Aufwand erheblich geringer sein, da etwa in der Rheinschiffahrt bereits Arbeitszeitaufzeichnungen vorgeschrieben sind (§ 3.13 Rheinpersonalverordnung).

Erfahrungsgemäß werden Gesundheitsuntersuchungen auf Wunsch der Beschäftigten nur in geringem Umfang angenommen und sind daher kaum quantifizierbar (vgl. Begründung Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Bundesrats-Drucksache 327/13, S. 21). Unter der Annahme, dass jährlich 10 Prozent der 4.350 Beschäftigten die Gesundheitsuntersuchung auf Kosten des Arbeitgebers nutzen und pro arbeitsmedizinischer Vorsorge ein Aufwand in Höhe von ca. 100 Euro in Ansatz gebracht wird (ebenda, S. 21), errechnet sich ein Erfüllungsaufwand von 43.500 Euro pro Jahr.

Zu Nummer 1 (§ 21)

Die aktuelle Fassung des Arbeitszeitgesetzes enthält bisher in § 21 Sondervorschriften für die Binnenschiffahrt. Eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Arbeitszeitgestaltung in dieser Branche ist bisher nicht vorgesehen.

Der neue § 21 Absatz 1 sieht dementsprechend vor, dass der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Verordnung umfassend die Regelungen des Arbeitszeitrechts von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die als Mitglied der Besatzung oder des Bordpersonals an Bord eines Fahrzeugs in der Binnenschiffahrt beschäftigt sind, zu treffen. In diesem Rahmen können die notwendigen Bedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, einschließlich gesundheitlicher Untersuchungen, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Binnenschiffen sowie für den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bestimmt werden. Ein Rückgriff auf das Arbeitszeitgesetz ist somit nur für die verwaltungsrechtlichen Regelungen und die Bußgeld- und Strafvorschriften notwendig. Die Verordnung wird neben anderen binnenschifffahrtsrechtlichen Vorschriften bestehen, in denen aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen Ruhezeitvorschriften geregelt sind. Insoweit findet die jeweilige Vorschrift mit den strengeren Vorgaben Anwendung.

Die Regelung schließt alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Besatzung und des Bordpersonals ein. Besatzung ist die (nautische) Decksmannschaft und das Maschinenpersonal, also diejenigen, die für den Betrieb des Schiffes tätig sind. Bordpersonal sind alle Beschäftigten an Bord eines Fahrgastschiffes, die nicht zur Besatzung gehören. Es schließt neben dem Verpflegungs-, Bedienungs- und Krankenpflegepersonal unter anderem auch Personal zur Betreuung und Unterhaltung von Passagieren und Passagierinnen ein.

Besatzungsmitglieder und Bordpersonal im Sinne des Gesetzes sind auch zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte. Zu ihrer Berufsbildung beschäftigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Binnenschiffer/-in“ oder in anderen Ausbildungsberufen, wenn die Berufsausbildung an Bord des Schiffes stattfindet. Zu ihrer Berufsbildung beschäftigt sind auch Personen, die außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses und eines Heuverhältnisses an einer Maßnahme zum Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrungen an Bord des Schiffes teilnehmen, insbesondere Praktikanten und Praktikantinnen. Dazu gehören jedoch nicht Schüler und Schülerinnen, die im Rahmen landesrechtlicher Vorschriften ein Praktikum an Bord absolvieren.

Der neue § 21 Absatz 2 bestimmt, dass die bisherigen Sondervorschriften für die Binnenschiffahrt weiterhin Anwendung finden, soweit die Bundesregierung von der Möglichkeit eine Verordnung zu erlassen keinen Gebrauch macht.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Die Änderung in § 22 Arbeitszeitgesetz ermöglicht, dass der Verstoß eines Arbeitgebers gegen bestimmte Vorgaben einer Verordnung nach § 21 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz zu einer Bußgeldahnung führen kann.

(Artikel 12b – neu – Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/112/EU des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 2014 über die Regelung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsrichtlinie). Die Binnenschifffahrtsrichtlinie enthält die Vereinbarung der Sozialpartner mit europaweiten Mindestregelungen zur Gestaltung der Arbeitszeit in der gewerblichen Binnenschifffahrt. Für Regelungen der Arbeitszeit- und Ruhezeiten für Jugendliche verweist § 11 Absatz 1 der Sozialpartnervereinbarung auf die Bestimmungen der Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, die durch das Jugendarbeitsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. § 12 der Sozialpartnervereinbarung schreibt auch für Jugendliche Aufzeichnungen über die tägliche Arbeits- oder Ruhezeit vor. Diese Aufzeichnungspflicht soll durch die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes umgesetzt werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes).

Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Um den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu berechnen, ist es erforderlich, die Zahl der Jugendlichen in der Binnenschifffahrt zu ermitteln. Diese Zahl wird wegen der geringen Fallzahl vom Statistischen Bundesamt nicht ausgewiesen. Es ist aber davon auszugehen, dass jugendliche Beschäftigte auf Binnenschiffen in aller Regel Auszubildende sind. Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Binnenschifffahrt gibt es derzeit 360 bestehende Ausbildungsverhältnisse. Nach dem Mikrozensus 2014 liegt der Anteil Jugendlicher an allen Auszubildenden bei 13,3 Prozent. Diesen Anteil auf die Binnenschifffahrt übertragen, ergibt eine Zahl von 48 Jugendlichen.

Unter der Annahme, dass die 48 Jugendlichen ihre Arbeitszeitaufzeichnungen selbst führen und der Arbeitgeber die Aufzeichnungen in geeigneten Abständen überprüft, werden ein Zeitaufwand von drei Minuten täglich an 211 Arbeitstagen und (nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft, 2011, Wirtschaftsabschnitt H -Verkehr und Lagerei, Niedriges Lohnniveau) Lohnkosten von 18,80 Euro/Stunde angenommen. Hieraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 9.520 Euro pro Jahr. Tatsächlich dürfte der zusätzliche Aufwand erheblich geringer sein, da zum Beispiel in der Rheinschifffahrt bereits Arbeitszeitaufzeichnungen vorgeschrieben sind (§ 3.13 Rheinpersonalverordnung).

Zu Nummer 1 (§ 20)

Die aktuelle Fassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes enthält in § 20 Sondervorschriften für die Beschäftigung Jugendlicher in der Binnenschifffahrt. Diese Regelungen werden im neuen Absatz 1 unverändert beibehalten.

Eine Aufzeichnungspflicht für die täglichen Arbeits- oder Ruhezeiten ist bisher im Jugendarbeitsschutzgesetz nicht geregelt. Diese Pflicht wird für Jugendliche in der gewerblichen Binnenschifffahrt mit den neuen Absätzen 2 und 3 eingefügt. Dabei handelt es sich um eine 1:1-Umsetzung der Bestimmungen in § 12 der Sozialpartnervereinbarung. Das Jugendarbeitsschutzgesetz verwendet statt Ruhezeit den Begriff Freizeit (§ 13), weshalb auch dieser für die Aufzeichnungspflichten verwendet wird.

Die Regelung bedeutet nicht, dass der Arbeitgeber die Aufzeichnungen selber vornehmen muss. Er kann damit auch einen Vertreter oder eine Vertreterin beauftragen oder die Aufzeichnung dem oder der Jugendlichen überlassen. Der Arbeitgeber bleibt aber für die vorschriftsmäßige Führung verantwortlich.

Zu Nummer 2 (§ 59)

Die Änderung in § 59 Jugendarbeitsschutzgesetz ermöglicht, dass der Verstoß eines Arbeitgebers gegen die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Arbeits- oder Ruhezeiten zu einer Bußgeldahnung führen kann.

Zu Nummer 6 (Artikel 17 – Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 – § 7)

Im Rahmen der im Auftrag des Deutschen Bundestages vorgenommenen Überprüfung, in welchen Rechtsvorschriften des Bundes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist, wird auch § 7 Absatz 4 als eine zu ändernde Vorschrift benannt. Daher wird die bisher als Ausnahme nur in den Fällen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung bestehende Möglichkeit der Übermittlung des Prüfbescheides auf Wunsch des Arbeitgebers durch Datenübertragung nun auf alle Prüfbescheide ausgedehnt. Satz 2 entspricht der bisherigen Fassung der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a.

Buchstabe b des Regierungsentwurfs kann durch die Zusammenfassung der bisherigen Sätze 1 und 2 in einen Satz entfallen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3a – neu – § 12)

Die in § 7 neu geschaffene Option einer Übermittlung des Prüfberichtes durch Datenübertragung soll auch für die vom Arbeitgeber beauftragten Stellen und den in diesen Fällen über das Prüfergebnis zu informierenden Arbeitgeber selber gelten. Durch den Verweis wird außerdem deutlich gemacht, dass die beauftragte Stelle in alle weiteren Pflichten des Arbeitgebers in Bezug auf die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten eintritt.

Zu Buchstabe c (Nummer 4 – § 14)

Buchstabe a

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes sollen die erlassenen Bußgeldbescheide zu den Verletzungen der Melde- und Aufzeichnungspflichten in die Betriebsprüfungsdatei der Rentenversicherungsträger aufgenommen werden. Dies führt zu einer Vereinfachung der Prüfungsvorbereitung und -durchführung, da auf die besondere Erhebung möglicher früherer Bußgeldbescheide verzichtet werden kann und der Prüfer sofort weiß, dass er ein besonderes Augenmerk auf diese Sachverhalte bei der Prüfung haben soll.

Buchstabe b

Entspricht der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 7 (Artikel 18 – Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Buchstabe a (Nummer 1a – neu – § 2)

Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2. Mit der Einbeziehung des Zahlstellenmeldeverfahrens nach § 202 SGB V in die DEÜV-gestützten Meldeverfahren werden die Zahlstellen Meldepflichtige.

Buchstabe b

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst erfolgte die Umbenennung des früheren Bundesamtes für Zivildienst in Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Diese Umbenennung wird nunmehr nachvollzogen.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 – § 12)

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c (Nummer 8 – § 36)

Durch die Ergänzung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass für alle nicht aufgeführten weiteren Meldeverfahren die Federführung für die Erstellung der Kernprüfprogramme beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen liegt. Das sind zum Beispiel das Meldeverfahren nach § 107 SGB IV oder das Zahlstellenmeldeverfahren. Darüber hinaus wird geregelt, dass für die spezifischen Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen deren Bundesarbeitsgemeinschaft an der Erstellung der Gemeinsamen Grundsätze zu beteiligen ist.

Zu Buchstabe d (Nummer 8a – neu – § 40)

Buchstabe a

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst erfolgte die Umbenennung des früheren Bundesamtes für Zivildienst in Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Diese Umbenennung wird nunmehr nachvollzogen.

Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 34 durch das 5. SGB IV-Änderungsgesetz.

Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an die Umbenennung der Datenstelle der Rentenversicherung.

Zu Buchstabe e (Nummer 9)

Redaktionelle Anpassung an Buchstabe d (Nummer 8a – § 40).

Zu Nummer 8 (Artikel 23 – Inkrafttreten)

Artikel 4 Nummer 10 regelt Änderungen am automatisierten Verfahren zur Aufnahme von Leistungsanträgen bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden (eAntrag). Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diese Regelung erst zum 1. Juli 2017 in Kraft treten soll, da für die Umstellung ein längerer technischer Vorlauf benötigt wird.

Einem Änderungsvorschlag der Bundesländer folgend wird das Inkrafttreten der Änderung von § 151a SGB VI auf den Tag nach der Verkündung vorverlegt.

Zwar ist es zutreffend, dass zur Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen zum einen programmtechnische Anpassungen und zum anderen eine aufsichtsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, für die praktische Umsetzung stellt ein früheres Inkrafttreten jedoch kein Problem dar, da die Erweiterung grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt bereitgestellt werden kann, ab dem die aufsichtsrechtliche Genehmigung für den Einsatz des Verfahrens zur Verfügung steht. § 151a SGB VI regelt lediglich die Zulässigkeit des Datenabrufs, eine gesetzliche Verpflichtung, den erweiterten Datenkatalog ab einem bestimmten Zeitpunkt zu nutzen, besteht nicht.

Gleichzeitig wird mit einer Vorverlegung des Inkrafttretens gewährleistet, dass bei der im Frühjahr 2017 stattfindenden nächsten turnusmäßigen Aufsichtsprüfung die neue Rechtslage zu Grunde liegen kann.

Artikel 7a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um bereits bei der Konzepterstellung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die geänderten Anlagemöglichkeiten berücksichtigen zu können.

Artikel 12a tritt, wie Artikel 11 und 12, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesregierung die Möglichkeit hat, eine Verordnung zum 1. Januar 2017 zu erlassen. Die Änderungsartikel 6a und 12b treten, wie die sonstigen Regelungen im Gesetzentwurf, zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2016

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatlerin

